

Controle ins Ausland versendet werden dürfen, hat des Herrn Finanzministers Excellenz unterm 5. d. Mts genehmigt, daß den Verlegern von Kalendern, welche sich dieserhalb mit Anträgen an uns wenden, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet werden kann, einen Vorrath von den in ihrem Verlage erscheinenden, für das Ausland bestimmten und deshalb von der Besteuerung frei bleibenden Kalendern auf Lager zu halten und davon nach Bedürfniß Versendungen nach dem Auslande zu machen, resp. daß diesen Verlegern das Extrahiren von Begleitscheinen u. bei Versendungen von Kalendern ins Ausland erlassen werden kann. Die Bedingungen, unter denen eine derartige Ermächtigung ertheilt wird, werden dem betreffenden Antragsteller von uns protokollarisch bekannt gemacht werden. Dieselben bestehen im Wesentlichen darin, daß der Verleger

1) nach wie vor die ganze Auflage und die Zahl der für das Inland und der für das Ausland bestimmten Kalender declarirt,

2) erstere in gewöhnlicher Weise alsbald zur Abstempe lung vorlegt, letztere aber mit dem üblichen Vermerk über ihre Bestimmung (für das Ausland) und den Grund der zugestandenen Stempelfreiheit versehen läßt und endlich

3) die qu. Kalender nur im Wege des Buchhandels oder mit der Post ins Ausland absetzt, solche also im Inlande nicht verkauft oder sonst für den inländischen Bedarf abgibt.

Es muß jedoch vorbehalten bleiben, diesen Bedingungen je nach der Specialität der vorkommenden Fälle von Anträgen noch weitere hinzuzufügen.

In welcher Weise von der Steuerbehörde die Innehaltung der vorgeschriebenen Bedingungen überwacht und controlirt werden wird, soll dem betreffenden Verleger gleichfalls protokollarisch bekannt gegeben werden; im Allgemeinen wird indessen bemerkt, daß eine laufende Uebersicht über den Vertrieb der Kalender seitens der Verleger zu führen und dieselbe alljährlich an einem bestimmten Zeitpunkte abzuschließen ist.

Die Controle wird durch Vergleichung dieser Uebersicht resp. des Abschlusses mit den Belegen und dem Bestande gehandhabt werden.

Derjenige Verleger, welcher die Erlaubniß zum Halten eines Lagers unverteuerter Kalender unter den gedachten Bedingungen nachzusuchen beabsichtigt, hat uns dies schriftlich anzuzeigen und sich demnächst in unserem Amtlocal — Am neuen Bachhof Nr. 5, F. — innerhalb der Stunden von 11 bis 2 Uhr bei dem Ober-Steuer-Controleur Horn behufs Aufnahme des Verpflichtungsprotokolls einzufinden.

Von diesem auf Ihre Eingabe ergehenden Bescheide den übrigen Mitunterzeichnern derselben Mittheilung zu machen, bleibt Ihnen überlassen.

Die Anlage Ihrer Vorstellung erfolgt hierneben zurüch.

Berlin, den 14. Juli 1873.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.  
Billaret.

### Schwegler's römische Geschichte und Herr Dr. Clason.

Der Rechtsfall, betreffend die Herausgabe einer Fortsetzung zu Schwegler's römischer Geschichte, hat in diesem Blatt eine Controverse hervorgerufen, zunächst zwischen den beiden beteiligten Verlags-handlungen, Laupp in Tübingen und Calvary in Berlin, auf welche in Nr. 160 ein Gutachten des Hrn. Anwalt Volkmann in Leipzig gefolgt und zur Kenntniß des deutschen Buchhandels gebracht ist. In diesem Gutachten ist, wie es in der Natur der Sache liegt, zunächst die rechtliche Seite des Falles in Betracht gezogen und angeführt, daß kein Gesetz den Gedanken schützt, sondern nur die Form, daß also ohne Zweifel die Fortführung eines begonnenen Werkes durch einen Dritten auch unter Beibehaltung des ursprünglichen Titels nicht strafbar sei. Jedes Ding hat aber außer seiner rechtlichen auch eine moralische Seite und von diesem Standpunkt mögen nachstehende Zeilen aus dem Kreise des Buchhandels ihre Berechtigung finden.

Es kann zunächst wohl nicht geleugnet werden, daß die Fassung des Titels, wie sie der Verleger der Fortsetzung obigen Werkes gewählt hat, den Anschein einer Speculation, um nicht zu sagen einer Täuschung des Publicums an der Stirn trägt. Freilich weiß wohl das betreffende philologische Publicum, daß Schwegler todt, daß von ihm selbst die Beendigung des Werkes nicht zu erwarten ist. Es ist aber keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, was nicht Jedermann wissen kann, daß sich im Nachlaß von Schwegler Materialien zur Vollendung gefunden hätten, auf Grund deren Dr. Clason das Werk

zu Ende geführt habe. Dies ist nicht der Fall und durch eine richtigere Fassung des Titels würde jeder Zweifel und jedes Mißverständnis ausgeschlossen sein. Liegt das wissenschaftliche Bedürfniß vor, Schwegler's Buch zum Abschluß zu bringen, so würde eine „Geschichte der römischen Kaiserzeit von Dr. D. Clason. Im Anschluß an Schwegler's Handbuch der römischen Geschichte“ die Käufer keinen Augenblick in Zweifel gelassen und die Laupp'sche Buchhandlung würde schwerlich dagegen monirt haben.

Man könnte vielleicht einwenden, daß der Fall in unserer Literatur nicht einzig dasteht und daß für die Auffassung des Dr. Clason Präcedenzfälle existiren. Man könnte anführen, daß Schiller's unvollendeter Demetrius von Laube beendet ist und daß Niemand hieran Anstoß genommen. Und doch liegt hierbei — wie uns dünkt — die Sache anders.

Es ist der ganzen gebildeten Welt bekannt, daß Demetrius ein Fragment geblieben und daß sich in Schiller's Nachlaß keinerlei Materialien für die Beendigung vorgefunden. Hier handelte es sich für den Bearbeiter darum, das von Schiller Begonnene dem großen Publicum überhaupt erst zugänglich zu machen durch Vorführung auf der Bühne, und dies war nur möglich durch eine dem Sinne des Dichters möglichst angepasste Form. Welchen Eindruck würde es machen, wenn, unter Beibehaltung des Haupttitels, plötzlich Fortsetzungen von Werken berühmter Autoren erschienen, welche im Leben, vielleicht aus ganz guten Gründen, die Beendigung aufgegeben haben. Schwerlich würde es in ärztlichen Kreisen angenehm berühren, wenn vom jüngst verstorbenen Romberg ein zweiter Band seines klassischen Buches über Nervenkrankheiten, bearbeitet von Dr. N. erschiene, an welchem der Berewigte keinerlei geistigen Antheil hätte. Und was dem Verstorbenen begegnen kann, davor würde in richtiger Consequenz auch der Lebende nicht gesichert sein.

Angenommen Mommsen wäre nicht Willens und hätte dies ausdrücklich erklärt — wir glauben, die Thatsache ist richtig —, eine römische Kaisergeschichte zu schreiben: er könnte bei seinen Lebzeiten gewärtig sein, daß ein speculativer Verleger ankündigte: „Mommsen's römische Geschichte 4. Band, von Dr. K.“

Mag deshalb juristisch gegen die Fassung des von Dr. Clason gewählten und von Calvary angekündigten Titels nichts einzuwenden sein, der Buchhandel ist, glauben wir, doch berechtigt, aus moralischen Gründen sich gegen ein Verfahren zu erklären, welches — man mag die Sache ansehen wie man will — doch mehr oder weniger den Stempel der Speculation nur allzu deutlich verräth.

B.

GA.

### Zu dem Verkehr zwischen Schriftstellern und Verlegern.

Die Deutsche Allgemeine Zeitung brachte unlängst folgenden Nachruf:

„Es ist in dem literarischen Verkehre aller Länder von jeher nichts Seltenes gewesen, daß die nur scheinbar einander entgegengetretenen Interessen der Schriftsteller und Verleger sich zu den vertrautesten und angenehmsten Beziehungen zwischen beiden ausgebildet haben.“

Der Fall dürfte indeß nicht zu oft vorgekommen sein, daß in einer langen Reihe von Jahren so vertraute und so innige Beziehungen zwischen Schriftsteller und Verleger stattgefunden haben, wie zwischen Friedrich von Raumer und der Buchhandlung F. A. Brockhaus in Leipzig.

Die Verbindung meines seligen Vaters mit Raumer beginnt mit dem Jahre 1821, und das freundschaftliche Verhältniß, das sich alsbald zwischen den beiden Männern bildete, hat sich auf mich und meinen verstorbenen Bruder Friedrich sowie später auf meine Söhne als Associés der Firma F. A. Brockhaus übertragen.

Seit dem Jahre 1821 hat unsere Firma wohl so ziemlich alles verlegt, was aus der geistreichen und fruchtbaren Feder Raumer's